

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Büdelsdorf verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Büdelsdorf dürfen Verkaufsstellen an den Sonntagen anlässlich der nachstehenden Veranstaltungen von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein:

**„Traditioneller Büdelsdorfer Neujahrsmarkt“ am 06. Januar 2019
„RD macht mobil“ am 19. Mai 2019 und
„RD ist Kult“ am 27. Oktober 2019.**

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdelsdorf, den 14.12.2018

Stadt Büdelsdorf – Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

LS

Hinrichs